

Burgenland

Bgl. Landesregierung, Abt. XI
 Forstwesen, Freiheitspl. 1,
 7001 Eisenstadt,
 Tel. 02682/600-2560
Landesjagdverband Burgenland
 Bahnstr. 43, 7000 Eisenstadt
 Tel. 02682/66878

Förderkriterien

LAND:

Im Zuge von Agrarverfahren:

Erstellung eines Landschaftsinventars durch einen Biologen; bestehende Landschaftselemente werden durch neue Anlagen vernetzt. Der erforderliche Grund wird durch die Kommissierungsgemeinschaft bereitgestellt. Die Kosten der Maßnahmen können bis zu 50% aus *EU-Mitteln* gefördert werden. In geringem Ausmaß (z.B. händische Ausbringung von Bäumen und Sträuchern) wird der Grundankauf zu 50% aus Landesmitteln gefördert.

Außerhalb

von Agrarverfahren:

Grund von Eigentümer zur Verfügung gestellt; wenn Grundstück mindestens 0,3 ha groß ist und keine standortwidrigen Baum- und Straucharten gesetzt werden sollen, besteht die Möglichkeit einer Förderung aus Mitteln der forstlichen Förderung für Neuaufforstungen gem. EU-VO 1080.

Höhe der Förderung:

Bei Verwendung von Edellaubhölzern (Eiche, Buche, Kirsche, Esche, Ahorn, Linde, etc.) S 42.000.-/ ha + S 5.000.-/ ha für

Pflegemaßnahmen in den ersten zwei Jahren bzw. S 3.500.-/ ha in den folgenden drei Jahren.

JAGDVERBAND:

Förderung im Rahmen des Bodenschutzprogrammes des Landes:

Heckenpflanzungen werden finanziell unterstützt. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Bgl. Landesregierung/Forstabteilung (siehe oben).

Allgemeines

Die Aufforstungsarbeiten inkl. Bereitstellung der Pflanzen und einer 3-jähr. Pflege durch das Land sind für den Grundeigentümer kostenlos. Die Aufforstungen erfolgen maschinell mit Pflanzen aus dem Landesforstgarten Weiden/See.

Tirol

Tiroler Landesregierung, Landschaftsdienst Kufstein (bzw. alle Außenstellen des Landschaftsdienstes – Info auf Anfrage)

- Abt. Naturschutz, Landhaus
 6020 Innsbruck,
 Tel. 0512/508-3454
- Boznerpl. 1, 6330 Kufstein,
 Tel. 05372/606-267
- Koordinationsstelle Hall,
 OR DI Herbert Kuen,
 Münzerg. 14, 6060 Hall,
 Tel. 05223/56341-74, Fax -85

Allgemeines

Tirol vergibt keine eigentliche Heckenförderung. Der **Landschaftsdienst** der Landesforstdirektion (in der Landesregierung) fördert schon seit Jahren die Anlage von Hecken im Freiland. Leistungen von Beiträgen zur Schaffung und Erhaltung von natürli-

chen Lebensräumen gehören zum Aufgabengebiet des Landschaftsdienstes.

Förderkriterien

1. Es handelt sich dabei um Förderungsmittel des Landes Tirol unter dem Titel „**Maßnahmen des Landschaftsdienstes**“. Diese Mittel sind jedoch sehr beschränkt, so daß nur wenige Projekte jährlich gefördert werden können. Der Landschaftsdienst ist aber neben der Förderungsabwicklung auch intensiv beratend tätig. *Förderungsvoraussetzungen* sind:

- Funktionsfähigkeit der Hecke bezüglich Artenzusammensetzung, Ausgestaltung, Struktur, Linienführung, Lage und Breite; Mindestbreite durchschnittlich ca. 4-5 m; Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze; Berücksichtigung der ökolog. Eigenschaften der Pflanzenarten bei der Planung und Ausführung
- Förderungsvertrag mit dem Land Tirol; Übereinkommen mit dem Grundeigentümer, um eine langfristige Sicherung der Hecke zu gewährleisten.

Höhe der Förderung

Förderung bis zu 40% der Gesamtkosten möglich, allerdings wird auf die sehr beschränkten Mittel des Landschaftsdienstes hingewiesen.

Darüberhinaus sind Heckenförderungen noch aus folgenden Förderungssparten möglich:

2. **Raumordnungs-Schwerpunktprogramm (ROSP)** unter dem Titel „**Erhaltung und Verbesserung der Substanz und der Funktionsfähigkeit intakter Natur- und Kulturlandschaften**“. Voraussetzung ist ein entsprechendes Projekt.

3. Tiroler Naturschutzfonds –
Abteilung Umweltschutz
Für Punkt 2. und 3. kann ebenfalls
der Landschaftsdienst die entspre-
chenden Kontakte knüpfen.

Steiermark

Steir. Landesregierung, RA 6
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz,
Tel. 0316/877-5596

Steir. Landwirtschaftskammer
Hamerlingg. 3,
8011 Graz, Tel. 0316/8050-261

Steir. Landesjägerschaft
Schwimmschulkai 88,
8010 Graz, Tel. 0316/673637

Allgemeines:

Seit dem EU-Beitritt Österreichs haben sich die Fördervoraussetzungen geändert. In Zukunft stehen Programme im Rahmen des ÖPUL zur Verfügung. Die Steir. Jägerschaft hat versucht, mit einer Prämie brauchbare Initiativen anzubieten (siehe unter *Jägerschaft*). In Ergänzung zum Ökoschutzstreifenprogramm hat die Steir. Landesjägerschaft die Flußuferbelebung ins Leben gerufen. Es ermöglicht Grundstücke links und rechts von Fluß- und Bachläufen sowie Vorflutern mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, um neue Lebensräume für Niederwild und Rehwild zu schaffen. Besonders geeignet ist diese Aktion zur Begrünung der Ackerflächen an Flußbuchten. Diese Aktion liegt ganz im Sinne des Wasserbaus; bei großflächigen Aktionen sollte die jeweilige Bezirkshauptmannschaft/Abt. Wasserbau informiert werden. Die Jagdberechtigten werden aufgerufen, mit den Grundbesitzern Kontakt aufzunehmen und sie zu motivieren, gemeinsam mit der Kammer f. Land- und Forstwirtschaft Projekte zu erarbeiten und die bestehenden Ökoschutzstreifen in Maßnahmen einzubringen.

Förderkriterien

LAND:

Es gibt kein eigenes Hecken-Förderprogramm. Lediglich im *Biotop-erhaltungsprogramm (BEP)* werden Extensiv-Grünlandflächen gefördert: befinden sich hier Hecken als strukturbereicherndes Landschaftselement, so wird dies bei der Punktevergabe mitbewertet und einen Punktezuschlag bewirken.

KAMMER:

ÖPUL-Programm (Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft): der Bezug der Elementarförderung ist an die Erhaltung von Landschaftselementen geknüpft, d. h. im gegenständlichen Fall sind Landwirte, wenn sie die Elementarförderung beziehen, zur Erhaltung ihrer Heckenlandschaft verpflichtet.

● *ÖPUL 20-jährige Stilllegung von Ackerflächen und Anpflanzung von Hecken:* Die Flächen müssen 20 Jahre gepflegt werden. Das Ansuchen ist vom Bewirtschafter zu stellen.

● *ÖPUL 5-jährige Stilllegung:* Die Flächen müssen 5 Jahre lang gepflegt werden. Der Flächenanteil muß mindestens 3% des Projektgebietes betragen, als Projektgebiet gilt die Summe der landwirtschaftlichen Nutzflächen aller am Projekt beteiligten Betriebe. Das Ansuchen ist vom Bewirtschafter zu stellen.

Höhe der Förderung

ÖPUL 20-jährige Stilllegung:
9.000.- bis 10.000.-/ha Ackerland,
8.000.- bis 9.000.-/ha Grünland
werden durch die AMA an den Landwirt ausbezahlt.

ÖPUL 5-jährige Stilllegung:
5.800.-/ha Ackerland,
4.800.-/ha Grünland

JÄGERSCHAFT:

1. Ökostreifenaktion:

Im Rahmen dieser Aktion zahlt die Jägerschaft unter folgenden Bedingungen 5 Jahre lang eine „*Prämie jagdgerecht*“:

- Nur für Heckenflächen
- Erstellung des Projektes durch einen Projektträger (Landwirt, Landw. Kammer) mit Einbindung der örtlichen Jagdberechtigten
- Projekt muß landesrechtlich genehmigt werden
- Bepflanzung mit heimischen Heckenpflanzen durch den Landwirt (Mithilfe der Jäger wünschenswert)

2. *Flußuferbelebung:* Pflanzbreite von 5 m (beidseitig von Fließgewässern), an Flußbuchten bis zu 20 m, Vertragsdauer 10 Jahre. Bei der Bepflanzung stehen je nach technischer Notwendigkeit, gestalterischer Absicht und räumlicher Möglichkeit Gehölze, Röhrichte/Uferstauden und Rasen zur Verfügung (Genauere Hinweise zur Bepflanzung, Pflanzmaterial, etc. im Merkblatt der Steir. Jägerschaft ersichtlich). Die Flächen sind so zu gestalten, daß dem Wild sofort Deckung zur Verfügung steht. Das heißt, man pflanzt feldseitig zuerst Sträucher und erst entlang der Ufer höher wachsende Bäume. Eingestreute Gras- und Krautinseln sollten zur Auflockerung gepflanzt werden.

3. *Neuabschlüsse von auslaufenden Verträgen für Ökoschutzstreifen und Flußuferbelebungsstreifen im Rahmen eines Projektes der Steir. Jägerschaft:*

Kann ein auslaufendes Projekt nicht im ÖPUL untergebracht werden, besteht für Restflächen noch die Möglichkeit, einen 5 Jahre geltenden Neuabschluß für ein jägerschaftseigenes Projekt zu tätigen: der Jagdberechtigte gilt allerdings als Bewirtschafter - die Fläche muß daher von der landwirtschaftlichen

Nutzfläche des Betriebes abgezogen werden. Gültig sind die bisherigen Richtlinien für Ökoschutzstreifen und Flußuferbelebungsstreifen.

Höhe der Förderung:

ad 1.) Prämie 4.000.-/ha Acker- und Grünlandflächen (davon 75% durch die Jägerschaft, 25% durch den örtl. Jagdberechtigten)

ad 2.) Flächenprämie max. 10.000.-/ha (davon 75% durch die Jägerschaft, 25% durch den Jagdberechtigten).

ad 3.) Neue Flächenprämie Ökoschutzstreifen: 10.000.- / ha Ackerland, 8.000.-/ha Grünland und für **Flußuferbelebungsstreifen:** 10.000.-/ha auf 10 Jahre!

Oberösterreich

OÖ. Landesregierung, Naturschutzabteilung, Promenade 33, 4010 Linz, Tel. 0732/7720-1879

OÖ. Landesjagdverband
Humboldtstr. 49, 4020 Linz
Tel. 0732/663445

Förderkriterien

LAND:

Die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Uferbegleitgehölzen wird im Rahmen der *Aktion „Naturaktives Oberösterreich“* gefördert. Förderungswerber können Privatpersonen, Gemeinden, Schulen, Vereine, etc. sein.

Nur auf ausgewiesenem Grünland möglich; es darf kein Primärlebensraum zerstört werden (z. B. keine Heckenpflanzung auf Trockenrasenböschung); nur einheimische, standortgerechte Pflanzen aus heimischem Saatgut, in OÖ. Baumschulen gezogen; Verbißschutz.

Höhe der Förderung:

S 15.-/ Pflanze; S 20.-/ lfm erforderliche Wildschutzzäunung oder Einzelschutz.

Max. 70% der gesamten anrechenbaren Kosten, d. s. Kosten für Material, Arbeit und Maschinen. Unter besonderen Umständen können bis zu 100% gefördert werden.

Während der ersten 3 Jahre kann die Anwuchspflege von Gehölzpflanzungen im Ausmaß von mind. 500 m² zusätzlich gefördert werden.

JAGDVERBAND:

Förderung im Rahmen der *Äsungsverbesserung*: läuft über Bezirksnaturschutzstelle in Verbindung mit der Agrarbezirksbehörde. Für Oberösterreich stehen pro Jahr S 250-350.000.- zur Verfügung.

Allgemeines

Antrag an zuständige Bezirkshauptmannschaft/Naturschutz. Überprüfung und ev. Beratung durch einen Naturschutzbeauftragten des Landes. Im Förderungsfall werden 50% der Fördersumme angewiesen. Zweite Rate nach Fertigstellung, positiver Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten sowie Rechnungslegung.

Niederösterreich

NÖ. Landesregierung,
Raumordnung und Umwelt/
Naturschutzabteilung,
Landhauspl. 1, 3109 St. Pölten,
Tel. 01/53110-5212
Naturschutzabteilung NÖ.,
Tel 02742/200-5212
<http://www.noel.gv.at/service/RU/RU5/index.htm>

NÖ Agrarbezirksbehörde,
Bodenschutzabteilung
2362 Biedermannsdorf
Tel. 02236/71166

NÖ. Landesjagdverband
Wickenburgg. 13, 1080 Wien
Tel. 01/4051636-0

Förderkriterien

LAND/

NATURSCHUTZABT.

Förderung für

- a) Grundbereitstellung,
- b) Pflanzmaterial
- c) Pflanzen aus der regionalen Gehölzvermehrung
- d) Pflege (Naturschutzabt. NÖ.) und
- e) Anlage v. Bodenschutzhecken.

Höhe der Förderung:

ad a) S 8.000.- bis 10.000.-/ ha/ Jahr je nach Bodenklimazahl (Dauer 20 Jahre).

ad b) bis zu 80% der Aufwendungen
ad c) bis zu 80% der Aufwendungen
ad d) S 5.000.- bis 7.500.-/ ha/ Jahr je nach Schwierigkeitsgrad

ad e) die Förderung beinhaltet drei Jahre Pflege und Bestandessicherung ebenso wie Pflanzmaterial, Auspflanzung und Pflege; Eigenmittelanteil S 14.400.-

AGRARBEHÖRDE

1. Förderung der Grundbereitstellung (ÖPUL-Prämien für wirtschaftende Bauern)
2. Förderungen von landschaftsgestaltenden Maßnahmen im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds. Abwicklung durch die Agrarbezirksbehörde:
 - a. Beratung und Planung durch Fachkräfte
 - b. Pflanzmaterial, insbesondere Pflanzen aus regionaler Gehölzvermehrung
 - c. Pflock und Verbißschutz bei Bäumen
 - d. Arbeitsleistungen (lt. Maschinenringsätzen)

Höhe der Förderung:

ad 2a) Beratung bis 100%,
Planung bis 80%

ad 2b) bis 90%

ad 2c) bis 90%

ad 2d) bis 90%

JAGDVERBAND:

Förderung im Rahmen der **Wild-ökoland-Aktion** (seit 1966) zur Verbesserung des Lebensraumes freilebender Wildtiere durch Auspflanzung von Hecken, Feldgehölzen und fruchttragenden Bäumen; Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte können Antrag stellen; subventionswürdiger Zweck und Standort; Verpflichtung zur Auspflanzung, Pflege und Erhaltung auf 20 Jahre.

Höhe der Förderung:

100% der Beratung und Planung; 70% der Pflanzenkosten bei Anlage in deckungsarmen Feldrevieren, bei Pflanzung von fruchttragenden Bäumen in Waldrevieren, bei Pflanzung von Verbißgehölzen und gleichzeitig fruchttragenden Bäumen und für Baumschutzsäulen als Fegge- und Verbißschutz. (Anteil an fruchttr. Gehölzen muß mind. 70% sein)

Wien

Magistrat Wien, MA 49-Forstamt, Volksgartenstr. 3, 1016 Wien, Tel 01/4000/9718

Allgemeines

Keine Förderung erhältlich. Innerhalb Wiens werden Hecken bzw. Windschutzhecken von der MA 49 ausgepflanzt.

Salzburg

Sbg. Landesregierung, Abt. 13 – Naturschutz, Friedensstr. 11, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8042-5516
Salzburger Jägerschaft
 Vogelweiderstr. 55
 5020 Salzburg, Tel. 0662/877119

Förderkriterien

LAND:

a) **Heckenpflegeprämie** für Hecken und Flurgehölze, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen oder zum Teil an Gewässer oder landw. Verkehrsflächen angrenzen mit max. Breite von 10 m (Hecken) und bis zu einer Gesamtfläche von max. 1000 m² (Gehölze).

Voraussetzung: Einzäunung der Hecke bei Beweidung der angrenzenden Flächen, wenn notwendig; Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz; Verzicht auf Mahd im unmittelbaren Heckenbereich; art- und bestanderhaltende, vereinbarungsgemäße Pflege der Hecke.

b) **Prämie für bachbegleitende Gehölze** für die art- und bestanderhaltende, vereinbarungsgemäße Pflege des bachbegleitenden Gehölzes mit max. 10 m breiten Gehölzstreifen beiderseits des Gewässers.

c) **Prämie für Neuanlage von Hecken**, wenn deren Anlage für eine ökolog. Vernetzung wünschenswert ist.

Höhe der Förderung

ad a) S 1,50.-/m²
 ad b) S 1,50.-/m²
 ad c) Bis zu 100% der entstandenen Kosten

JÄGERSCHAFT:

Förderung im Rahmen der **Lebensraum- und Äsungsverbesserung**: Anträge können nur von Jagdleitern oder Jagdinhabern eingebracht werden. Pro Jahr stehen zur Zeit S 200.000.- für Projekte zur Verfügung.

Höhe der Förderung

Aufwendungen wie Maschineneinsatz, Pflanzmaterial, Saatgut werden zu 50% finanziell unterstützt.

Vorarlberg

Vlb. Landesregierung, Gruppe IV, 6900 Bregenz, Tel. 05574/511-2404

Vlb. Jägerschaft-Landesjagdschutzverein, Mühlg. 21, 6700 Bludenz, Tel. 05552/66038

Förderkriterien

LAND:

Nach den Bestimmungen des neuen Naturschutzgesetzes werden nur noch überörtliche Projekte, ev. noch solche mit Beispielswirkung für andere Gemeinden gefördert. Auch sollen in Zukunft ökologisch vorteilhafte Ortsbildgestaltung und Flurgehölzpflanzungen nach vorheriger Prüfung gefördert werden.

JÄGERSCHAFT:

Keine direkte Förderung. Jedoch befassen sich eigene Ausschüsse mit der Anlage von Hecken. Innerhalb der Jägerschaft gibt es sog. Hegegemeinschaften (hier sind alle Jagdausübungsberechtigten Mitglieder), denen Heckenpflanzungen obliegen.

Kärnten

Ktn. Landesregierung, Abt. 20 – Naturschutz, Wulfeng. 13, 9021 Klagenfurt, Tel. 0463/536-32047

Ktn. Jägerschaft, Bahnhofstr. 38 B/1, 9020 Klagenfurt
 Tel. 0463/511469

Förderkriterien

LAND

Förderung des Landes für das **Anlegen von Hecken** (Abt. 10L) und im Rahmen des **ÖPUL-Programmes** gibt es für landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland), auf

denen Hecken gepflanzt werden, Förderungsmöglichkeiten für:

a) Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele (5-jährige Stillelegung)

Der Flächenanteil muß mind. 3% des Projektgebietes betragen, als Projektgebiet gilt die Summe der landwirtschaftlichen Nutzflächen aller am Projekt teilnehmenden Betriebe; Förderung für max. 30% der Fläche je Betrieb; Mindestbreite 5 m; Begrünung nach ökol. Kriterien; Verzicht auf chem.-synthet. Pflanzenschutz, Düngung und Abbrennen; Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringungsverbot; Belassen bestehender Landschaftselemente am gesamten Betrieb.

b) Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20-jähriger Stillelegung

Max. 30% der Fläche des Betriebes; Verzicht auf chem.-synthet. Pflanzenschutz, Düngung und Abbrennen; Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringungsverbot; Belassen bestehender Landschaftselemente am gesamten Betrieb; die Flächen werden nicht als konjunkturelle Stillelegungsflächen anerkannt.

Höhe der Förderung

Förderung des Landes, Abt. 10L : S 2.-/ lfm; die Abt. 10/11 zahlt direkt zu den Pflanzkosten dazu.

ad a) S 5.800.-/ ha förderbares Ackerland, S 4.800.-/ ha förderb. Grünland

ad b) S 10.000.-/ ha förderb. Ackerland, S 9.000.-/ ha förderb. Grünland

JÄGERSCHAFT

Keine eigentliche Heckenförderung. Es werden jedoch ökologische Maßnahmen in den Revieren gesetzt; die Mittel dafür kommen vom Land Kärnten.

Allgemeines

Für die Beantragung: In der Flächennutzungsliste den ÖPUL-Code K2 und die Prämienhöhe für förderbares Acker- oder Grünland eintragen. Dabei wird der Betrag genommen, der in der grau unterlegten Spalte dieser Projektbestätigung aufscheint.

WEITERFÜHRENDE ADRESSEN

Landesforstgärten

Tirol

Tiroler Landesforstdirektion
Bürgerstr. 36, A-6010 Innsbruck
Tel. 0512/508/4530
Fax 0512/508/4505
Stams: 05363/5194
Bad Häring: 05332/74810

Oberösterreich (Zentrale)

Anzengruberstraße 21
A-4020 Linz
Tel. 0732/6584/4664
Fax 0732/6584/4698

Steiermark

Brückenkopfgasse 6
A-8020 Graz
Tel 0316/8774542
Fax 0316/8774520

Vorarlberg

Land + Forstwirtschaft –
Amt der Landesregierung
Römerstraße 15
A-6901 Bregenz
Tel. 05574/511/2505
Fax 05574/511/2502
Rankweil
Tel. 05522/73232

Niederösterreich

Abt. L54, Forstwirtschaft
Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten
Tel. 01/53110/2773
Fax 01/53110/3620

Burgenland

A-7121 Weiden/See
Tel. 02167/7218

Salzburg

Eishöhlenstraße 4
A-5450 Werfen
Tel. 06468/5339 Fax 5626

Liste von Baumschulen mit umfangreichem Wildgehölz-Sortiment

Niederösterreich

Baumschule Alfred Amon
Untere Neusiedlstraße 6
A-3243 St. Leonhard am Forst
(Bezirk Melk)

Baumschule Ludwig Bauer
Merkengersch 13
A-3843 Dobersberg
(Waldviertel, Waidhofen/Th.)

Baumschule Franz Schrabauer
Loimersdorfer Straße 29
A-2291 Lasee
(Weinviertel, Marchfeld)

Baumschule
Alfred Schwanzer
Hauptstraße 15
A-3442 Langenschönbichl
(Bezirk Tulln)

Baumschule Karl Steinböck
Großgraben 2
A-3041 Asperhofen
(Bezirk Neulengbach)

Baumschule Anton & Eva Rath
Inzersdorf 103
A-3130 Herzogenburg
(Bezirk St. Pölten)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [1998_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Förderungsprogramm für Hecken in Österreich 46-50](#)